



**#kirche.mutig.machen.
STELLUNGNAHME 2026**

Teil 1 - Was ist neu?

Die geplante neue Kirchenverfassung – Änderungen im Überblick



Inhalt

Teil I – Die geplante neue Kirchenverfassung

01. Neu: Andere Gemeindeformen	S. 3
02. Kirchengemeinde – Ortskirchengemeinde	S. 4
03. Presbyterium – Ortskirchengemeinderat (OKGR)	S. 7
04. Neu: Regioteam	S. 11
05. Kirchenbezirk – Bezirkskirchengemeinde	S. 12
06. Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat	S. 14
07. Landessynode und Kirchenregierung	S. 17

Teil II – Drei neue Gesetze

08. Neu: Entwurf eines Gesetzes zur Kirchenbezirksreform - Kirchenbezirksreformgesetz KiBRG	S. 21
09. Neu: Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen Trägers protestantischer Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) – Kirchliches Kitaträgergesetz	S. 22
10. Neu: Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) – Kirchenverwaltungsgesetz	S. 23

01. Neu: Andere Gemeindeformen

Synopse: §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2, 7a, 50 Abs. 4; S. 3



AUF EINEN BLICK

Neu: Andere Gemeindeformen

- Neben Ortskirchengemeinden können künftig weitere Gemeindeformen rechtlich anerkannt werden.
- Nicht parochiale (nach räumlichen Kriterien bestimmte) Kirchengemeinden prägen seit langem schon das kirchliche Leben. Solche Gemeindeformen sind z.B. Anstaltsgemeinden (z.B. JVA), Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft oder Jugend- oder Citykirchen. Die geplante Verfassung bildet diese Realität nun ab.
- Andere Gemeindeformen können als Körperschaften kirchlichen Rechts gegründet werden, wenn Auftrag, Personenkreis oder Ort es rechtfertigen.
- Sie erhalten feste Beteiligungsrechte: Jede solche Gemeinde entsendet ein Mitglied in die Bezirkssynode.
- Die Voraussetzungen für die Errichtung solcher Gemeinden sowie ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal regelt nicht die Verfassung, sondern ein ausführendes Gesetz o. Ä.

limesurvey.stellungnahme2026

Kirchengemeinde – Ortskirchengemeinde

Synopse: §§ 5 bis 9; S. 2-4

Heutige Fassung	Neuer Entwurf	Erläuterung
Kirchengemeinde	Ortskirchengemeinde	Die Umbenennung zu „Ortskirchengemeinde“ (OKG) verdeutlicht die geplante strukturelle Neuordnung.
Körperschaft des öffentlichen Rechts.	Körperschaft des kirchlichen Rechts. Reduzierung der Körperschaften öffentlichen Rechts auf fünf: Vier Kirchenbezirke und die Landeskirche.	Rund 420 Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verwaltungsaufwändig und personalintensiv. Überlastung und Frustration bei Haupt- und Ehrenamtlichen sind vielfach die Folge. Mit nur noch fünf Körperschaften des öffentlichen Rechts sinken Verwaltungsaufwand und Ressourceneinsatz erheblich. Ortskirchengemeinden werden entlastet und bleiben gleichzeitig als Körperschaften kirchlichen Rechts mit klar definierten Rechten handlungsfähig in ihrem geistlichen Auftrag.
Eigener Haushalt	Eigenes Budget im Haushalt der Bezirkskirchengemeinde (ehemals Kirchenbezirk). Einnahmen aus gemeindlicher Arbeit (z. B. Gemeindefeste) erhöhen das Budget und verbleiben bei der Ortskirchengemeinde. Dies wird nicht in der Kirchenverfassung geregelt, sondern in einem Gesetz o. Ä.	Die Ortskirchengemeinde verwaltet ihr Budget selbständig. Sie entscheidet über Ausgaben für Gemeindearbeit, Gottesdienste und Projekte, Fundraising und Zweckbindung. Nach Übergang des Vermögens auf die Bezirkskirchengemeinde dürfen Spenden, Erbschaften und zweckgebundene Vermögen ausschließlich für die betreffende Ortskirchengemeinde genutzt werden.

Im Rechtsverkehr vertreten durch Presbyterien	Rechtliche Vertretung erfolgt innerkirchlich und außerkirchlich durch zwei Personen aus dem OKGR/ dem Presbyterium im Namen der Bezirkskirchengemeinde.	Auch als Körperschaft kirchlichen Rechts kann die Ortskirchengemeinde über ihre Mittel frei verfügen. Sie kann weiter Projekte verantworten und Verträge abschließen (z.B. Kaufverträge, Werk- bzw. Dienstleistungsverträge für Handwerker). Im Rahmen ihrer Aufgaben und ihres Budgets bleibt sie durch eine gesetzliche Vertretungsbefugnis flexibel und eigenverantwortlich.
	Bei Bedarf erteilt der Bezirkskirchenrat einzelnen oder mehreren Personen Einzelvollmachten.	Bei Bedarf können Einzelvollmachten für besondere Maßnahmen erteilt werden sowie zusätzliche Mittel bereitgestellt werden (z. B. für diakonische Projekte wie ein Warenkaufhaus).



AUF EINEN BLICK

Kirchengemeinde - Ortskirchengemeinde

- Kirchengemeinden heißen künftig **Ortskirchengemeinden**.
- Ortskirchengemeinden sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts mehr, sondern **Körperschaften des kirchlichen Rechts**.
- Es gibt künftig nur noch **fünf Körperschaften des öffentlichen Rechts** (vier Bezirkskirchengemeinden und die Landeskirche). Dadurch wird Verwaltung innerhalb der Landeskirche erheblich schlanker und einfacher.
- Ortskirchengemeinden erhalten **ein eigenes Budget** im Haushalt der Bezirkskirchengemeinde, über das sie im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen können.
- **Spenden, Erbschaften und zweckgebundene Vermögen** bleiben bei der Ortskirchengemeinde.
- **Einnahmen aus der gemeindlichen Arbeit** (z. B. aus Gemeindefesten, Basaren, Fundraising) erhöhen das Budget und bleiben bei der betreffenden Ortskirchengemeinde.
- Vertretung erfolgt **innerkirchlich und außerkirchlich** durch 2 Personen aus dem OKGR / dem Presbyterium **im Namen der Bezirkskirchengemeinde**.
- Erteilung von **Einzelvollmachten** durch den Bezirkskirchenrat zur Ermöglichung außergewöhnlicher Maßnahmen und Projektarbeit

limesurvey.stellungnahme2026

03. Presbyterium – Ortskirchengemeinderat (OKGR)

Synopse: §§ 6 Abs. 3, 10 bis 14; S. 4-8

Heutige Fassung	Neuer Entwurf	Erläuterung
Presbyterium	Ortskirchengemeinderat (OKGR) / Presbyterium	Die Bezeichnung „Ortskirchengemeinderat“ (OKGR) sollte den veränderten Aufgaben- und Rechtsstatus der bisherigen Presbyterien verdeutlichen. Die Landessynode hat jedoch beschlossen, wieder die Bezeichnung „Presbyterium“ zu verwenden. Dabei ist der Landessynode bewusst, dass die zukünftige Rolle des Presbyteriums von der bisherigen abweicht.
Besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern und Pfarrpersonen der Kirchengemeinde	Besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern der Ortskirchengemeinde	Der OKGR / das Presbyterium gestaltet das kirchliche Leben vor Ort zukünftig mit mehr Eigenverantwortung. Mitglieder des Regioteams (Pfarrpersonen, Gemeinde-diakon*innen, Kirchenmusiker*innen, Jugendreferent*innen u. a.) unterstützen nach Bedarf. Sie haben ein Teilnahmerecht, aber keine Teilnahmepflicht, um Sitzungszeit zu reduzieren und Freiräume für ihre fachlichen Aufgaben zu schaffen.
Leitet die Gemeinde zusammen mit der Pfarrperson.	Leitet die Ortskirchengemeinde	Gleichzeitig bedeutet es eine Stärkung des Ehrenamtes in Hinblick auf das geistliche Leben vor Ort.
Trägt mit der Pfarrperson Verantwortung für Verkündigung, Seelsorge, christliche Unterweisung, Diakonie, Mission u.a.	Trägt Verantwortung für Verkündigung, Seelsorge, christliche Bildung, Diakonie, Mission u.a.	Viele Fragen rund um die neue Struktur sowie um ein gutes Zusammenspiel von Presbyterien und Regio-Teams werden im weiteren Verlauf des Prozesses #kirche.mutig.machen. aufgegriffen und geklärt.

Besetzung der Gemeindepfarrstellen im Wechsel durch Kirchenregierung und Gemeindewahl	Wirkt einvernehmlich mit bei der Benennung der Bezugspfarrperson für die Ortskirchengemeinde.	Der OKGR / das Presbyterium muss bei der Benennung der Bezugspfarrperson zustimmen. Ohne Einvernehmen wird keine Bezugspfarrperson eingesetzt.
Besteht aus mindestens 4 und max. 21 Mitgliedern, abhängig von der Anzahl der Gemeindeglieder	Besteht aus mindestens 3 und max. 21 Mitgliedern, unabhängig von der Anzahl der Gemeindeglieder. Bis zu 4 Personen können zusätzlich berufen werden.	Jede Ortskirchengemeinde legt die Größe des OKGR /des Presbyteriums selbst fest - unabhängig von ihrer Gemeindegliederzahl. Gibt es viele Menschen, die sich engagieren möchten, kann das Gremium entsprechend größer werden - niemand muss abgewiesen werden.
	Der OKGR / Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretungen.	Der gewählte Vorsitz sowie die Stellvertretungen übernehmen besondere Verantwortung für Budgetführung und Umsetzung der Beschlüsse.
Ist verpflichtet, das Vermögen der Kirchengemeinde gewissenhaft zu verwalten.	Verwaltet das Budget der Ortskirchengemeinde gewissenhaft und betreibt Fundraising.	Die Ortskirchengemeinde verwaltet ihr Budget selbst. Die Höhe des Budgets wird im weiteren Prozess geklärt. Fundraising gewinnt angesichts sinkender Kirchensteuermittel an Bedeutung. Das selbständige Einwerben von Mitteln wird auf allen Ebenen Teil der finanziellen Eigenverantwortung.
Ist verpflichtet, alle Gebäude der Gemeinde in gutem Zustand zu erhalten.	Pflegt die Gebäude, die von der Ortskirchengemeinde genutzt werden und erhält sie in gutem Zustand.	Mit der Übertragung der Gebäude an die Bezirkskirchengemeinde entfällt für den OKGR / das Presbyterium die bauliche Erhaltungspflicht. Mit der Nutzung der Gebäude bleibt eine noch zu definierende Pflege- und Schutzpflicht bestehen. Der Umfang der Rechte und Pflichten wird im weiteren Prozess in einem Gesetz o. Ä. geregelt.
	Arbeitet mit dem zuständigen Regioteam zusammen.	Ortskirchengemeinde und Regioteam stimmen sich über die Verteilung ihrer Aufgaben ab. Die Zusammenarbeit

	regelt eine Geschäftsordnung und/oder ein Geschäftsverteilungsplan. Es wird eine Mustergeschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan für alle Regioteams geben.
Mitarbeitende des Regioteams sind keine Mitglieder im OKGR / im Presbyterium. Sie haben das Recht, mit beratender Stimme an Sitzungen des OKGR / dem Presbyterium und seiner Ausschüsse teilzunehmen.	Mitarbeitende des Regioteams – also Pfarrer*innen und andere Hauptamtliche - begleiten und unterstützen die Ortskirchengemeinde dort, wo sie inhaltlich gebraucht werden. Da sie weniger Sitzungspflichten haben, entsteht mehr Freiraum für geistliche und seelsorgerliche Aufgaben. Der OKGR / das Presbyterium übernimmt künftig mehr Verantwortung für das Gemeindeleben und wird dabei vom Regioteam gezielt unterstützt - z. B. durch Fortbildungen.



AUF EINEN BLICK

Presbyterium – Ortskirchengemeinderat (OKGR)

- Der Ortskirchengemeinderat (OKGR) / das Presbyterium ist weiterhin das **Leitungsgremium** für die kirchliche Arbeit in der Ortskirchengemeinde.
- Der OKGR / das Presbyterium wird ausschließlich von **Ehrenamtlichen aus der Ortskirchengemeinde** gebildet.
- **Pfarrpersonen** sind nicht mehr Teil des Leitungsgremiums, sondern begleiten, unterstützen und befähigen zur Eigenverantwortung.
- Die Ortskirchengemeinde arbeitet mit einem **eigenen Budget** und trägt dafür die finanzielle Verantwortung.
- **Fundraising** gehört ausdrücklich zur Aufgabe des OKGR / des Presbyteriums.
- **Gebäude** gehören der Bezirkskirchengemeinde, die für die Gebäudeerhaltung zuständig ist; der OKGR / das Presbyterium hat Pflege- und Schutzpflicht. Sie arbeiten miteinander und übernehmen gemeinsam Verantwortung, damit der kirchlichen Arbeit vor Ort auch einladende Räume zur Verfügung stehen.
- Die neue Struktur stärkt die **Eigenverantwortung der Ortskirchengemeinde** und entlastet Pfarrpersonen erheblich.

04. Neu: Regioteam

Synopse: §§ 15 bis 18; S. 8-10



AUF EINEN BLICK

NEU: Regioteam

- Regioteams stellen sicher, dass zukünftig auch mit **deutlich weniger Personal kirchliche Arbeit vor Ort** geleistet werden kann.
- Regioteams setzen sich aus **verschiedenen Berufsgruppen** zusammen. Dadurch gibt es für einzelne Aufgaben die passende Fachperson – ob Seelsorge, Jugend, Musik, Bildung oder Diakonie.
- Das Regioteam verantwortet **Gottesdienstleitung** mit Predigt, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen, Seelsorge, Diakonie und christliche Bildung (u. a. Konfis, Kitas) in Absprache mit dem Ortskirchengemeinderat (OKGR) / dem Presbyterium.
- Das Regioteam ist für das **Management des Ehrenamts** in der Region zuständig – für Begleitung, Unterstützung und Förderung.
- Das Regioteam kann **thematische Teams** unter Einbindung Ehrenamtlicher bilden.
- Die Pfarrpersonen des Regioteams bestimmen im Einvernehmen mit dem Ortskirchengemeinderat (OKGR) / dem Presbyterium eine **Bezugspfarrer*in für die Ortskirchengemeinde**.
- Mitglieder des Regioteams gehören nicht dem Ortskirchengemeinderat (OKGR) / dem Presbyterium an, haben bei dessen Sitzungen aber **Teilnahmerecht** mit beratender Stimme.
- Die **Bildung der Regioteams** wird in einem Gesetz o. Ä. geregelt.

limesurvey.stellungnahme2026

05. Kirchenbezirk – Bezirkskirchengemeinde

Synopse: §§ 47 bis 48a; S. 16-17

Heutige Fassung	Neuer Entwurf	Erläuterung
Kirchenbezirk	Bezirkskirchengemeinde	Die Bezeichnung „Bezirkskirchengemeinde“ wurde aus steuer- und mitgliedschaftsrechtlichen Gründen gewählt.
Ist Körperschaft des öffentlichen Rechts	Bleibt Körperschaft des öffentlichen Rechts.	
Organe: Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat, Dekan*in	Organe: Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat, Dekan*in und die jeweilige Stellvertretung	Stellvertretungen müssen rechtlich dieselbe Stellung bekommen wie Dekan*innen selbst.
	Die Bezirkssynode ist zuständig für die Einteilung ihres Gebietes in bis zu sieben Regionen. Pro Region wird ein Regioteam gebildet.	Die Einteilung der Regionen erfolgt durch die Bezirkssynode - also auf der Ebene, die den gesamten Bezirk im Blick hat. Berücksichtigt werden dabei Merkmale wie Fläche, Gemeindegliederzahl, Verkehrswege etc. Die Kriterien für die Einteilung werden durch ein Gesetz o. Ä. geregelt.



AUF EINEN BLICK

Kirchenbezirk – Bezirkskirchengemeinde

- Der bisherige **Kirchenbezirk** wird aus rechtlichen Gründen unbenannt in **Bezirkskirchengemeinde**.
- Die Bezirkskirchengemeinde bleibt **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Sie tritt bei Eigentum, Vermögen, Verträgen und Genehmigungen in die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden ein (Gesamtrechtsnachfolge).
- Unterteilung in **bis zu sieben Regionen**; pro Region wird ein Regioteam eingerichtet.
- Die Bezirkskirchengemeinde trägt die Verantwortung für den **Gesamtbestand der Gebäude**.
- Ortskirchengemeinden erhalten ihre Budgets aus dem Haushalt der Bezirkskirchengemeinde. Das **Budget der Ortskirchengemeinden** wird von der jeweiligen Bezirkssynode im Rahmen des Haushalts der Bezirkskirchengemeinde festgelegt.

06. Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat

Bezirkssynode - Synopse: §§ 49 bis 57; S. 17-21

Bezirkskirchenrat - Synopse: §§ 58 bis 62; S. 22

Wichtige Information aus der Landessynode Nov 2025:

Die Landessynode hat im November 2025 beschlossen, dass die Bildung, Aufhebung oder Änderung von Ortskirchengemeinden in den Zuständigkeitsbereich der Kirchenregierung und nicht des Bezirkskirchenrats fallen soll.

Außerdem hält die Landessynode die Zahl der Bezirkskirchenratsmitglieder für zu gering, um der wachsenden Verantwortung gerecht werden zu können.

Heutige Fassung	Neuer Entwurf	Erläuterung
Besteht aus gewählten, berufenen und geistlichen Synodalen.	Besteht aus gewählten, berufenen und geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind ausschließlich Dekan*innen und deren Stellvertretung.	Die Zusammensetzung der Bezirkssynode wird neu geordnet. Der genaue Ablauf der Wahl wird nicht in der Verfassung, sondern in einer Wahlordnung geregelt.
Wahl der weltlichen Synodalen durch die Kirchen-gemeinden (OKGR / Presbyterien) des Kirchenbezirks auf sechs Jahre	Wahl der nicht-beruflich in der Landeskirche Tätigen und der beruflich in der Landeskirche Tätigen auf sechs Jahre.	Das Begriffspaar „weltlich-geistlich“ wird ersetzt durch „beruflich in der Landeskirche Tätige“ und „nicht beruflich in der Landeskirche Tätige“. Das stärkt das Ehrenamt sowie das Priestertum aller Getauften.
Verhältnis weltliche zu geistlichen Synodalen: 2:1	Verhältnis der nicht beruflich in der Landeskirche tätigen Synodalen zu den beruflich in der Landeskirche tätigen Synodalen: 2:1. Mindestens die Hälfte der beruflich tätigen Synodalen müssen Geistliche sein.	Das Verhältnis 2:1 bleibt bestehen.
	Die Größe der Bezirkssynode ist abhängig von der	Die unterschiedliche Größe erklärt sich daraus, dass es wegen des 2:1-

	Zahl der Regionen in der Bezirkskirchengemeinde. Es soll mind. 45, max. 63 gewählte Synodale geben.	Verhältnisses von nicht beruflich und beruflich in der Landeskirche tätigen Synodalen immer einer durch 3 teilbaren Summe bedarf.
	Die Bezirkssynode beschließt mit dem Haushalt der Bezirkskirchengemeinde über die Festsetzung der ortskirchlichen Budgets nach Maßgabe künftigen landeskirchlichen Rechts.	Die Bezirkssynode beschließt den Haushalt der Bezirkskirchengemeinde und legt dabei die Budgets der Ortskirchengemeinden fest. Das Budget der Ortskirchengemeinden ist Teil des Haushaltsplanes des Bezirks.
	Die Bezirkssynode soll für einzelne Aufgaben, Arbeitsgebiete oder Regionen Synodalbeauftragte und Ausschüsse berufen. Neu ist, dass dies auch für Aufgaben des Bezirkskirchenrates gilt.	Die Bezirkssynode kann wie bisher Ausschüsse für ihre Aufgaben bilden. Neu ist, dass sie beratende oder beschließende Ausschüsse einrichten kann, die auf Antrag auch Aufgaben des Bezirkskirchenrats übernehmen, etwa Bauausschüsse. In diesen Ausschüssen können sich Ehrenamtliche und fachlich qualifizierte Personen einbringen, auch wenn sie keinem Organ der Bezirkskirchengemeinde angehören. So wird insbesondere regionale und fachliche Expertise von Ehrenamtlichen gezielt eingebunden. Die Ausschüsse können mit verbindlicher Beschlusskompetenz ausgestattet werden und auch für einzelne Regionen gebildet werden. Dadurch entstehen mehr Freiheit und Flexibilität, um engagierte Ehrenamtliche sachgerecht und wirksam zu beteiligen.



AUF EINEN BLICK

Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat

Bezirkssynode

- **Zusammensetzung** der künftigen Bezirkssynode aus gewählten, berufenen und geborenen Mitgliedern, aber in kleinerer Zahl als heute (Wahlmodus ist noch offen).
- **Größe** richtet sich nach Anzahl der Regionen (mind. 45, max. 63 Gewählte).
- **Stärkeres Gewicht weltlicher Mitglieder** bleibt, aber neu strukturiert.
- **Aufgaben** werden erweitert:
 - Setzt ortskirchliche Budgets fest.
 - Gliedert den Bezirk in Regionen.

Bezirkskirchenrat

- **Zusammensetzung** bleibt gleich
- **Aufgaben** werden erweitert:
 - Der **Bezirkskirchenrat** ist verantwortlich für die kirchlichen **Gebäude** innerhalb des Gebiets der Bezirkskirchengemeinde.
 - Der **Bezirkskirchenrat** kann über die Bezirkssynode beantragen, **beratende oder beschließende Ausschüsse** für Aufgaben in seiner Zuständigkeit einzurichten.
 - Bildung, Aufhebung, Änderung von Ortskirchengemeinden.
- Durch die **Bildung von Ausschüssen** (z. B. für Bauen, Finanzen, Kirchenmusik, Diakonie, Jugendarbeit) können ehrenamtliche Expert*innen aus den Regionen und Ortskirchengemeinden beteiligt werden.

limesurvey.stellungnahme2026

07. Landessynode und Kirchenregierung

Dekanat – Synopse: §§ 63 und 64; S. 23-25

Landessynode – Synopse: §§ 66 bis 79; S. 25

Kirchenregierung – Synopse: §§ 81 bis 91; S. 29

Heutige Fassung	Neuer Entwurf	Erläuterung
Besteht aus gewählten und berufenen Synodalen.	Keine Änderung	
Wahl der Synodalen durch die Bezirkssynoden je nach Anzahl der Gemeindeglieder in den Kirchenbezirken auf 6 Jahre	Die Bezirkssynoden wählen aus jeder Bezirkskirchengemeinde vier beruflich und acht nicht beruflich in der Landeskirche tätige Mitglieder in die Landessynode. Von den in der Landeskirche Tätigen sind mind. 50% Geistliche.	Die Details der Wahl werden nicht in der Verfassung, sondern in einer Wahlordnung geregelt.
Verhältnis weltliche/geistliche Synodale ca. 2:1.		
	Dekan*innen sind nicht in die Landessynode wählbar. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.	
Berufung von zwei Vertreter*innen der Jugend	Bezirkskirchengemeinden sollen mindestens eine Person unter 27 Jahren in die Landessynode wählen	Auf der Synode wurde klare Zustimmung geäußert, dass zusätzlich zur Neuregelung weiterhin die Berufung von zwei Vertreter*innen der Jugend erfolgen soll.
Kirchenregierung: Kirchenpräsident*in, Stellvertretung, dienstältestes geistliches und weltliches Mitglied des LKR, 11 Mitglieder der Landessynode (gewählt von der Landessynode)	Kirchenregierung: Kirchenpräsident*in, dienstältestes weltliches Mitglied des LKR, neun Mitglieder der Landessynode und zwei Dekan*innen (gewählt von der Landessynode)	Neu ist: Die Anzahl der aus der Landessynode entsendeten Mitglieder ist auf neun festgelegt. Hinzu kommen zwei von der Landessynode gewählte Dekan*innen. Der Landeskirchenrat verfügt in Zukunft nur noch über zwei statt vier Stimmen.



AUF EINEN BLICK

Landessynode und Kirchenregierung

Landessynode

- **Wahl der Landessynodalen** erfolgt nach neuen Regeln: Jede Bezirkskirchengemeinde entsendet **vier beruflich in der Landeskirche tätige** und **acht nicht berufliche** Mitglieder.
- **Dekan*innen** sind nicht wählbar, nehmen aber **mit beratender Stimme** teil.
- Jede **Bezirkskirchensynode** soll mind. ein Mitglied unter 27 Jahren in die Landessynode wählen. Zwei **berufene Jugendvertreter** könnten dazukommen.
- Die Wahl wird in der **Wahlordnung** im Detail geregelt.

Kirchenregierung

- Veränderte **Zusammensetzung**: neun statt 11 synodale Mitglieder, zwei statt vier Mitglieder des Landeskirchenrats plus zwei Dekan*innen
- Neue **Aufgaben**:
 - **Zuweisung der Personalbudgets** an die Bezirkskirchengemeinden für Regio-teams.
 - Bildung und Auflösung besonderer Gemeindeformen.

limesurvey.stellungnahme2026



**#kirche.mutig.machen.
STELLUNGNAHME 2026**

Teil 2 - Was ist neu?

Drei neue Gesetzentwürfe im Überblick



Inhalt

Teil II – Drei neue Gesetze

08. Neu: Entwurf eines Gesetzes zur Kirchenbezirksreform -
Kirchenbezirksreformgesetz KiBRG S. 21
09. Neu: Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen Trägers protestantischer Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) – **Kirchliches Kitaträgergesetz** S. 22
10. Neu: Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) – **Kirchenverwaltungsgesetz** S. 23

08. Neu: Kirchenbezirksreformgesetz (KiBRG)

Inhalt des Gesetzes

Zeitpunkt der Zusammenlegung der bisherigen Kirchenbezirke

- Alle bestehenden Kirchenbezirke werden **zum 1. Januar 2029** neu geordnet.

Bildung von insgesamt vier neuen Kirchenbezirken:

- Homburg, Pirmasens, Zweibrücken
- An Alsenz und Lauter, Donnersberg, Kaiserslautern, Kusel
- Frankenthal, Germersheim, Ludwigshafen, Speyer
- Bad Bergzabern, Bad Dürkheim-Grünstadt, Landau, Neustadt

Name und Sitz der neuen Kirchenbezirke

- Werden jeweils durch die Kirchenregierung festgelegt

Neubildung der Bezirkssynoden

- Möglichkeit eines abweichenden Wahlverfahrens zur Verkleinerung sehr großer Bezirkssynoden
- Zusammensetzung:
 - Dekan*in und Stellvertretung kraft Amtes
 - Je Gemeindepfarrstelle ein weltliches Mitglied
 - Geistliche Vertreter*innen im Verhältnis 2 : 1 (weltlich : geistlich)

Übergangsregelungen für Leitungsämter

- Erste Amtszeit der Dekan*innen sowie ihrer Stellvertretungen in den neuen Kirchenbezirken: Sieben Jahre (abweichend von der regulären Amtszeit)

limesurvey.stellungnahme2026

09. Neu: Kirchliches Kitaträgergesetz

Inhalt des Gesetzes

Errichtung und Aufgaben eines gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers

- Ein landeskirchenweiter gemeinsamer Träger für alle protestantischen Kindertagesstätten
- Organisation als rechtlich unselbständige Einrichtung der Landeskirche
- Übergang der bisherigen Kita-Trägerschaften (Kirchengemeinden, Verbände, Zweckverbände) auf den gemeinsamen Kita-Träger
- Kitas bleiben inhaltlich in Orts- und Bezirkskirchengemeinden eingebunden
- Verantwortung für die inhaltliche und religionspädagogische Arbeit beim Träger
- Errichtung des gemeinsamen Kita-Trägers spätestens zum **31. Dezember 2030**

Personalüberleitung sowie Vermögens- und Eigentumsübergang

- Alle Beschäftigten werden Beschäftigte der Landeskirche
- Übergang der Arbeitsverhältnisse ohne Widerspruchsrecht
- Möglichkeit einer vorgezogenen Personalüberleitung vor Errichtungsstichtag
- Kita-bezogenes Vermögen (insbesondere Immobilien, Rücklagen, Betriebsmittel) geht auf ein Sondervermögen des Kita-Trägers über

Beteiligung der kirchlichen Leitungsgremien vor Ort und regionale Organisation

- Anhörung der zuständigen kirchlichen Gremien bei Errichtung oder Schließung von Gruppen und der Besetzung von Leitungsstellen
- Einrichtung von bis zu vier Regionalstellen möglich
- Ziel: Nähe zur Praxis bei gleichzeitig schlanker Struktur

10. Neu: Kirchenverwaltungsgesetz

Inhalt des Gesetzes

Errichtung einer gemeinsamen Kirchenverwaltung

- Eine landeskirchenweite gemeinsame Verwaltung für Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden
- Organisation als rechtlich unselbständige Einrichtung der Landeskirche

Bündelung kirchlicher Verwaltungsaufgaben

- Landeskirche
- Kirchenbezirke
- Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse

Verbindliche Zuständigkeit

- Festgelegte Pflichtaufgaben müssen durch die gemeinsame Kirchenverwaltung wahrgenommen werden
- Übertragung an andere Stellen ist grundsätzlich ausgeschlossen

Festlegung des Aufgabenumfangs per Rechtsverordnung

- Der Landeskirchenrat definiert den Pflichtaufgabenkatalog
- Erweiterung um weitere Aufgaben möglich, wenn Kapazitäten vorhanden sind

Personalüberleitung

- Alle Beschäftigten der gemeinsamen Kirchenverwaltung sind Beschäftigte der Landeskirche; Übergang der Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes

Abgrenzung zum Kita-Träger

- Die gemeinsame Kirchenverwaltung ist nicht zuständig für die Verwaltung der Kindertagesstätten; klare Trennung zwischen Kita-Trägerschaft und allgemeiner Verwaltung